

KGW FÖRDERVEREIN

Verein der Freunde und Förderer des
Kopernikus-Gymnasiums Aalen-Wasseralfingen e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Kopernikus-Gymnasiums Aalen-Wasseralfingen“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er diesen Namen mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aalen-Wasseralfingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch
 - a) die Pflege der Kontakte zwischen dem Kopernikus-Gymnasium und seinen Förderern und Freunden, insbesondere den ehemaligen Lehrern und Schülern.,
 - b) die Förderung der pädagogischen Belange und der kulturellen Bestrebungen des Gymnasiums.

Durch die Erreichung von Beiträgen, Geld- und Sachspenden sollen die Bestrebungen des Kopernikus-Gymnasiums Aalen-Wasseralfingen über den Rahmen hinaus, der durch die hierfür vom Schulträger zur Verfügung gestellten Mittel gesetzt ist, unterstützt werden.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein ist verpflichtet, gesammelte Mittel in angemessenen Zeitabständen dem Kopernikus-Gymnasium Aalen-Wasseralfingen zuzuleiten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Nichtvolljährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Gesamtvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ausschluss, wenn ein Mitglied offensichtlich gegen die Satzung und Interessen des Vereins verstößt.
Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand.

§ 4 Ehrenmitglieder

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

- (1) Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.
 - a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 - b) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ermäßigt sich für Studenten und Auszubildende auf 25% des Grundbeitrags, für Rentner und Pensionäre auf 50% des Grundbeitrags.
 - c) Ehrenmitglieder, Schüler sowie Ehegatten von Mitgliedern sind beitragsfrei.
- (2) Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins aufgrund der Weisungen des Vorstands.
 - a) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung zu bewirtschaften. Nach Abschluss jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, diese ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
 - b) Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 500,-- € übersteigt, ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich; dies gilt jedoch nur im Innenverhältnis.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) Der Gesamtvorstand und der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 - b) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, einem Beisitzer und dem Schulleiter des Kopernikus-Gymnasiums Aalen-Wasseralfingen, der Kraft seines Amtes Mitglied des Gesamtvorstandes ist.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des Schulleiters werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, wird von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
- (3) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt; im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:
 - a) Jahresbericht und Entlastung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB,
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
 - e) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit,
 - f) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen.

- (3) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.
Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Gesamtvorstandes für erforderlich halten.
- (4) Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 9 Niederschriften

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 Absatz 5, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Aalen, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung für das Kopernikus-Gymnasium Aalen-Wasseralfingen zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27. April 1988 errichtet und in der Jahreshauptversammlung vom 5.12.2002 und vom 19.11.2008 in obige Fassung geändert.